

Schloss 1
Postfach 276
3800 Interlaken
Telefon 031 635 97 70
Telefax 031 635 97 71

Jungfrau World Events GmbH
Schulhausstrasse 5a
Postfach 84
3800 Interlaken

Unsere Referenz: GGGE 120/2012/bf/nm

Interlaken, 4. Mai 2012

BEWILLIGUNG F (Verfügung)

zum Betrieb einer Festwirtschaft F mit Alkoholausschank

**Veranstaltung mit einem Schallpegel (Leq über 60 Min.) bis 96 dB(A)
gemäss Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007**



Standortgemeinde

Matten bei Interlaken

Veranstalterin
(Rechnungsadresse)

Jungfrau World Events GmbH, 3800 Interlaken

Verantwortliche Person

bzw. die Standbetreiber gemäss separater Liste

Anlass

1. Internationales Feuerwehrfest Code 3800 Interlaken

Ort / Lokal

Flugplatzgelände Interlaken, gemäss Bewilligung armasuisse Immobilien

**Gastrobetriebszeiten im
Feuerwehrdorf**

Freitag	18. Mai 2012	18.00 – 03.30 Uhr
Samstag	19. Mai 2012	08.00 – 03.30 Uhr
Sonntag	20. Mai 2012	08.00 – 18.00 Uhr

Musik
maximale Schallpegel
bis 96 dB(A)

Es wird auf die Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007 aufmerksam gemacht. Die Meldung für Veranstaltungen bis 96 dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung vom 12. April 2012 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

erwartete Besucher

ca. 35'000 Personen über alle drei Tage

Bedingungen und Auflagen

1. Allgemeines

- Der Vertrag mit der armasuisse Immobilien bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

2. Gastgewerbepolizei

— ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung. Die verantwortliche Person muss während der ganzen Betriebszeit anwesend sein.

- Die verantwortliche Person wird ausdrücklich auf die Pflicht aufmerksam gemacht, auch unmittelbar ausserhalb des Festareals für Ruhe und Ordnung zu sorgen, namentlich die Gäste anzuhalten, keinen unnötigen Lärm zu verursachen. Sie hat nötigenfalls unter ihrer Verantwortung stehende Hilfskräfte einzustellen und entsprechend zu instruieren (Art. 21 GGG).
- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten.
- Es dürfen keine alkoholhaltigen Getränke gratis abgegeben werden.
- Es sind mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.
- Die Auflagen und Bestimmungen für Standbetreiber bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung. Speziell hervorgehoben wird:
 - Bei jeder Grill- und Kochstelle muss ein Handfeuerlöscher vorhanden sein.
 - Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und -besteck verwendet werden.
 - Es sind genügend Toiletten aufzustellen. Diese sind deutlich zu beschildern.

3. Jugendschutz

Das Jugendschutzkonzept bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung, ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken indem

4. Schutz vor dem Passivrauchen

- Gestützt auf Art. 20a, Abs. 1-3 der Gastgewerbeverordnung (GGV) ist das **Rauchen in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen verboten¹⁾. Dies gilt auch für Festzelte und Wintergärten, auch wenn Seitenwände geöffnet werden können.**

Auflagen gem. Art. 27 Abs. 3, Bst. a – d GGG:

- a) Die Innenräume sind rauchfrei.
- b) Es ist mit Verbotstafeln auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.
- c) Die verantwortliche Person hält die Gäste nötigenfalls dazu an, das Rauchen zu unterlassen.
- d) Die verantwortliche Person weist nötigenfalls Personen weg, die das Verbot missachten.

Art. 49 Abs. 2 GGG: Mit Busse von Fr. 40.— bis Fr. 2'000.— wird bestraft, wer (...) das Rauchverbot gemäss Art. 27 Absatz 1 GGG missachtet.

¹⁾ sofern nicht ein „Fumoir“ bewilligt wurde (www.be.ch/rauchen)

Das **Merkblatt Tabak und Alkohol** ist Teil dieser Bewilligung und die Bestimmungen sind einzuhalten.

5. Feuerwehrdemonstrationen

- Die Gemeinde ist für die Bewilligung dieser Demonstrationen zuständig. (Art. 6 und Art. 10 Abs. b Lufthygienegesetz). Art. 6 LHG: „Brände zu Übungs- und Vorführzwecken sind im Freien unter Vorbehalt der Verwendung von Brennstoffen nach Anhang 5 LRV (SR 814.318.142.1) gestattet; verboten ist die Verwendung von Heizrätmitteln oder «Schwefel». Art. 10 Abs. b LHG: „Die Gemeinden vollziehen Artikel 7 – 8 dieses Gesetzes.“
- Die Luftbelastung ist so gering wie möglich zu halten.

6. Helikopterrundflüge

- Die Helikopterrundflüge dürfen am Samstag, von 10 – 12 Uhr und 15 – 17 Uhr und am Sonntag von 11 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr stattfinden.
- Die Infoblätter Air Crew Guide Version 1, genehmigt vom BAZL am 26. April 2012, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

7. Brandschutz

Das Brandschutzmerkblatt BSM 10 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung. Bestuhlung und Dekorationen sind entsprechend der Brandschutzbestimmungen aufzustellen bzw. einzurichten. Fluchtwege müssen entsprechend der Personenbelegung vorhanden, gekennzeichnet und mit einer netzunabhängigen Stromversorgung beleuchtet sein.

Bei der Benützung der Brennstoffe zu Demonstrationszwecken sind die Vorschriften gemäss Merkblatt der kantonalen Umweltfachstellen und der GVB über Brände zu 'Übungszwecken' einzuhalten.

8. Entwässerung

Das Löschabwasser wird in einem Regenwasserbecken vor der Halle 1 gesammelt und anschliessend mit vorgängiger Information an die ARA der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet. Mit diesem Vorgehen ist gewährleistet, dass keine Flüssigkeiten in die Lutschine fliessen.

9. Verkehr, Sicherheit, Feuerwehr und Sanität

- Das Organisationsdispositiv für das 1. Internationale Feuerwehrfest Code 3800 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung. Besonders hervorgehoben wird:
- Die Aenderbergstrasse zwischen Bönigstrasse und Aenderbergbrücke ist für den allgemeinen Verkehr mit Ausnahme für den Zubringerdienst bis Flurweg zu sperren.
- Die Besucher sind in geeigneter Form auf die Gefahr und die Gefahrentafeln betreffend Betreten des Lutschinendeltas aufmerksam zu machen.
- Zum Kulturland ist grösstmögliche Sorge zu tragen. Nach Abschluss ist dieses gründlich zu reinigen. Dazu ist ein Vertreter der Burgergemeinde beizuziehen.
- Für die Sicherheit wird die Firma GS Security Interlaken zuständig sein.
- Die Feuerwehr Bödeli wird mit einem Löschfahrzeug vor Ort sein.
- Der Sanitätsdienst wurde den Samariternvereinen und dem Rettungsdienst Spitäler fmi AG Interlaken übertragen.


10. Gebühren	Alkoholabgabe	CHF	500.00
	Überzeitbewilligung	CHF	600.00
	Schallpegel über 93 dB(A)	CHF	100.00
	Bearbeitungsgebühr	CHF	50.00
	Total	CHF	1'250.00

Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich mindestens im Doppel mit einem Antrag, der Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, einer Begründung sowie einer Unterschrift einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Regierungsstatthalteramt
Interlaken-Oberhasli



W. Dietrich
Regierungsstatthalter

Kopie an:

- Gemeindeverwaltungen Bönigen, Interlaken, Matten und Wilderswil
- Bürgergemeinde Matten
- Kantonspolizei Interlaken
- Kantonales Laboratorium Bern
- armasuisse Immobilien, VBS Betriebe Meiringen, 3857 Unterbach
- Feuerwehr Bördeli, Rugenastrasse 28, 3800 Interlaken
- Bohag – Berner Oberländer Helikopter AG,
- Rega, Schweizerische Rettungsflugwacht, Bönigstrasse 17, 3812 Wilderswil
- Flugplatzinfos Interlaken, Obere Bönigstrasse 2, 3800 Interlaken
- ARA Region Interlaken, Tschingeleystasse, 3800 Interlaken
- Buchhaltung RSA

Strafbestimmungen

Gemäss Art. 292 StGB wird mit Busse bestraft, wer dieser Verfügung nicht Folge leistet.